Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1859)

Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

№ 21. Samstag den 12. März. 1859.

Hirtenbrief Sr. Gn. Caspar von Carl, Bischof von Chur, für die Fastenzeit 1859.

— * II. Eine natürliche Folge des herrschenden Materialismus der Jetztzeit ist dann die leider in alle Schichten des Volkes mehr und mehr dringende **allgemeine Genußsucht und Sinnen-Lust**. Der Mensch ist für die Glückseligkeit, für das Bedürfniß der Freude erschaffen; findet er sie nicht in sich selbst, an Gott und hl. Dingen, so wird er sie in der Außen- und Sinnenwelt suchen und in sinnlicher Lust seine Glückseligkeit zu finden wähnen. Werfen wir einen Blick in das Getriebe des Tages hinein, welch' ein Rennen und Jagen überall bei Jung und Alt nach Sinneslust und was dieselbe zu befriedigen im Stande ist. Tag und Nacht sinnt man darauf, wo und wie man sich neue Sinnengenüsse bereiten könne. Man ist voll Leben und Eifer, wenn es sich darum handelt, Trink- und Tanzgelage, Vergnügungsparthien, Theater-Vorstellungen, öffentliche Feste und Lustbarkeiten zu veranstalten, und man verlegt das alles am liebsten auf die sonst dem Dienste des Herrn geweihten Tage, weil man da nichts zu versäumen habe, oder auch auf den Sonnabend, damit man am Sonntage von den gehabten Strapatzen gemächlich ausruhen könne! Dagegen langweilt man sich alsogleich, wenn man ein Stündchen in der Kirche oder sonst bei einem ernsten Geschäfte zubringen sollte. Vergnügungs- und Verschwendungssucht sind immer mehr an der Tagesordnung. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, die unersättlichen Anforderungen der Genußsucht zu befriedigen, so sucht man selbe sich auf andere, manchmal verbrecherische Weise zu verschaffen. Treffend sind solche bloße Genuß-Menschen geschildert im Buche der Weisheit, wo sie redend angeführt werden und einander gegenseitig ermuntern: „Kommet, laßt uns das Gute genießen, so lange wir jung sind. Wir wollen uns mit köstlichem Wein und Salben füllen und nicht soll die Blüthe der Zeit uns entgehen. Wir wollen uns mit Rosen bekränzen, ehe selbe verwelken. Keiner gehe leer aus in unserem Prassen, überall wollen wir Zeichen der Freude hinterlassen, denn das ist unser Theil, das ist unser Loos." Aber was fügt die hl. Schrift hinzu? „So denken sie und irren sie, ihre Bosheit verblendet sie." (Weisheit 2, 6). Ja, Geliebteste, solche Menschen bereiten sich ein trauriges Loos manchmal schon hienieden, und ein weit traurigeres Loos noch im jenseitigen Leben. Es ist das **nicht** jener enge, schmale Weg zum Himmel, von dem der göttliche Heiland spricht, **nicht** jener Weg des Kreuzes, der Selbstverläugnung und Selbstüberwindung, den uns das göttliche Evangelium empfiehlt, nein, es ist vielmehr jene breite, blumenbesäte Straße, welche die auf ihr Wandelnden in's ewige Verderben führt, darum möchten Wir allen Uns Anvertrauten mit dem Apostel zurufen: „Sehet zu, Brüder, wie ihr vorsichtig wandelt, nicht wie Unweise, sondern wie Weise und benützet die Zeit. Wir sind nicht Schuldner des Fleisches, daß wir nach dem Fleische leben, denn wenn ihr nach dem Fleische lebet, werdet ihr sterben, wenn ihr aber mit dem Geiste die Werke des Fleisches ertödtet, werdet ihr leben." (Röm. 8, 12.) Vorzüglich aber bitten und beschwören Wir euch, geliebteste Bisthumsangehörige, euch vor jenem Laster zu hüten, welches die meisten Seelen in's ewige Verderben stürzt, vor dem Laster nämlich der Unlauterbarkeit und Unzucht. Und in dieser Beziehung können Wir eine gewisse unseelige Sitte, welche zwar gleichsam das Recht der Verjährung für sich in Anspruch nehmen möchte, nie genug beklagen und bejammern, weil sie die größten Verheerungen unter der Uns anvertrauten Heerde, und zwar im zartesten und Uns theuersten Theile derselben, fortwährend anrichtet. Und welches ist denn diese unselige Sitte, wider welche Wir schon so oft, aber leider ohne nachhaltigen Erfolg, unsere oberhirtliche Stimme erhoben haben? Fraget einmal viele Jünglinge und Jungfrauen, wo sie zuerst die Sittsamkeit, diese Zierde und Schranke der Jungfräulichkeit, eingebüßt, wo ihre Unschuld den ersten Schiffbruch gelitten, um nachher immer

weiter von Sünde zu Sünde zu fallen? Fraget so viele unglückliche Eltern, wo die Quelle, der Anfang des namenlosen Kummers und Verdrusses, den ihnen ihre ausgearteten Kinder als tägliche Speise bereiten? Fraget so viele eifrige pflichttreue Seelsorger, worüber dieselben am meisten jammern, wenn sie zusehen müssen, wie die zarten Pflanzen der Jugend beiderlei Geschlechts, welche sie mit so viel Vorliebe und Sorgfalt gepflegt, und auf die sie so viel Hoffnungen gesetzt haben, später wie vom Sturme geknickt entblättert daliegen! Ach es ist jene beweinenswerthe Gewohnheit der nächtlichen Zusammenkünfte, der nächtlichen Gesellschaften von Jünglingen und Töchtern **ohne** Aufsicht und Ueberwachung der Eltern oder Meisterschaften! Was ist da nicht Alles zu fürchten, wenn Personen verschiedenen Geschlechts im Taumel der Jugend, erhitzt durch reichlichen Genuß von Speise und Trank, verblendet durch beginnende oder schon zu heller Flamme angefachte sinnliche Liebe ganze oder halbe Nächte allein mit einander verbringen? Behaupten, es geschehe da nichts Böses, zum mindesten in schlüpfrigen Gedanken, Begierden, Reden und Gebärden, hieße so viel als behaupten wollen, man könne mit dem Feuer spielen, ohne sich zu verbrennen. Solche nächtliche Zusammenkünfte von jungen Leuten beiderlei Geschlechts **ohne** Gegenwart und Aufsicht ehrbarer Personen sind demnach unzweifelhaft **nächste Gelegenheit** zur Sünde. Wer aber eine **nächste Gelegenheit** zur Sünde und besonders, wenn er in derselben schon ein- oder mehrmal gefallen ist, obwohl wiederholt gewarnt und gemahnt, nicht alles Ernstes aufzugeben und zu fliehen sich entschließt (und eben so gewissenlose Eltern oder Meisterschaften, welche derartige Gesellschaften dulden), ist der priesterlichen Lossprechung auch nicht würdig, und wenn er auch eine solche von einem zu laxen Beichtvater erschlichen hätte, vor Gott nicht gerechtfertiget, weil ohne wahre Reue und Vorsatz, und diejenigen Priester, welche solche Sünder zu leichtfertig absolviren, laden eine schwere Verantwortlichkeit vor Gott und vor der Kirche auf sich und versündigen sich schwer. Darum ermahnen Wir alle Jünglinge und Töchter beim ewigen Heile ihrer unsterblichen Seelen, ja doch nie solche nächtliche Besuche **ohne** gehörige Aufsicht und Ueberwachung zu machen oder anzunehmen, die Eltern und Dienstherrschaften aber, daß sie doch sorgfältigst über die Unschuld ihrer Kinder und Untergebenen wachen, damit keines aus ihrer Schuld oder Nachlässigkeit verloren gehe, und dessen Seele einst am allgemeinen Tage der Vergeltung von ihren Händen gefordert werde. (Schluß folgt.)

— * **Censur!** Der (protestantische) Regierungsrath von Zürich hat eine Stelle im Fastenmandat des Hochw. Bischofs von Chur, betreffend die gemischten Ehen, einfach gestrichen. Versteht man so die Toleranz gegen einen Bischof und das katholische Volk? Was würde wohl die protestantische Geistlichkeit von einer katholischen Regierung sagen, die einen Synodalerlaß auf gleiche Weise stümmelte?

— * **Zug.** In Sachen der Feiertage brachte die Commission einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag; nach jenem sollte es den Gemeinden freigestellt sein, von der bischöflichen Bewilligung zur Verlegung der Festtage St. Josef und Maria Verkündigung auf den nächsten Sonntag Gebrauch zu machen oder nicht; nach diesem soll die Schlußnahme suspendirt bleiben, bis die Mehrheit der Gemeinden die Verlegung berührter 2 Festtage ausdrücklich verlangt. An diese zwei Anträge wurden in der Berathung noch 2 andere angereiht; der eine davon wollte den Status quo einstweilen behalten, der andere drang auf Vollziehung der Schlußnahme, resp. auf Verlegung dieser 2 Feiertage auf den nächst darauf folgenden Sonntag. Die Abstimmung wurde in folgender Weise vorgenommen:

a) Ob der Entscheid, sei es in der Form der Mehrheits- oder des Minderheitsantrages der Commission, dem Volke überlassen werden solle? — Dafür 4, dagegen 6 Stimmen.

b) Ob der Status quo noch einstweilen beibehalten oder ob die Schlußnahme betreffend Aufhebung besagter 2 Festtage vollzogen werden soll? — Für den Status quo votiren 4, für die Vollziehung der Schlußnahme 6 Stimmen.

Nach der „N. Zug. Ztg." und Berichten zu schließen, hat diese Schlußnahme des Regierungsrathes große Sensation unter dem Volke gemacht und dürfte nicht ohne Rückwirkung bleiben. In einem Privatbrief lesen wir folgende Reflexionen hierüber:

„Im Kanton Zug würde die Regierung die Abschaffung (oder Verlegung) der erwähnten Feiertage kaum decredirt haben, wenn sie nicht selber seit einigen Jahren in Folge von inneren Parteikämpfen einige Veränderung erlitten hätte. Leider waren diesen Bewegungen seiner Zeit auch einige Geistliche, die übrigens im Rufe guter kirchlicher Gesinnung stehen, nicht fremd geblieben und gewiß werden diese ihre dazumal eingenommene Stellung itzt bedauern, da sie — gegen ihre Absicht — zu solchen Resultaten geführt haben mag. — Allein nicht blos die Abschaffung der genannten Feiertage, sondern auch die jetzige schwache Handhabung der Sonntagsfeier im Kanton Zug sollte Jedermann belehren, welche Tragweite eine solche Partei-Stellung und die Erschütterung des erhaltenden Elements in einem christkatholischen Lande habe. Wir müssen diese Verhältnisse hier berühren, damit die Betreffenden sich orientiren können; denn es ist nicht gleichgültig, welchem

Schicksal unser sonst so vortreffliches Ländchen entgegensehe. Zwar wollen wir in letzterer Beziehung uns einstweilen beruhigen. Noch haben wir im Kanton und namentlich in der Stadt Zug eine zahlreiche Geistlichkeit, die sich durch Gesinnung und Wandel rühmlich auszeichnet und ihre gute Gesinnung auch durch Werke bethätigt. An der Spitze derselben steht der Hochw. Hr. Commissar und Decan Schlumpf, der unter der Hochw. Geistlichkeit unseres Kantons eine musterhafte, wahrhaft bischöfliche Disciplin und Ordnung festhält und durch Geist und Character eine Leuchte des Landes ist. Es wird allgemein bedauert, daß er nach wiederholten schweren Krankheitsanfällen noch immer etwas leidend ist. Man hofft indessen, er werde uns noch einmal und zwar auf längere Zeit erhalten bleiben!"

— * **Aargau.** Ueber das Staatsverfahren gegen die Predigt des Hrn. Pfarrer Keller spricht sich nicht nur bei Katholiken, sondern auch bei Protestanten große Verwunderung aus. So sagt u A. die „Zürcher Eidg. Ztg." „daß sich die ganze Pfarrgemeinde über das Urtheil gegen ihren Pfarrer empört hat, indem die Bürgerschaft daselbst schon den 17. October 1858 einstimmig bezeugt hatte, daß die von bekannter Seite gegen den Pfarrer erhobene Anschuldigung auf verleumderischer Angeberei beruhe. Weder Pfarrer, noch Vorsteher, noch Pfarrangehörige waren seit dem bezeichneten Tage weder schriftlich noch mündlich in Untersuchung gezogen worden. Man hielt die Sache für beigelegt, als unerwartet der „Schweizerbote" (Nr. 43) das Urtheil über den Pfarrer — publicirte, dessen Folgen das friedliche Verhältniß der Gemeinde für lange Zeit und in hohem Grade gefährden könnten. Wie wir bestimmt wissen, soll eine hierüber bezügliche Beschwerde und Rechtfertigungsschrift der hohen Regierung übermittelt werden.

— * **Vom Rhein.** (Mitgeth.) Da das bischöfliche Ordinariat von Chur wegen seinem Einschreiten in der Gemeinde Dietikon (Kt. Zürich) vielseitig in der Presse angegriffen wurde, so mag hier der einfache Sachbestand folgen. Nachdem die Regierung Aargau's im Jahr 1837 das Collaturrecht über katholisch Dietikon, ohne Genehmigung des rechtmäßigen Collators, Abt und Convent Wettingen, ja gegen alle Rechtsverwahrung desselben (wie die „Botschaft" berichtet) dem hohen Stand Zürich veräußert hatte, wurde diese Pfarrei bis anhin nur provisorisch durch einen jeweiligen Pfarrverweser versehen. Der gegenwärtige Pfarrverweser Kümmin von Wollerau, Kt. Schwyz, wurde als solcher von unserer hohen Regierung im August 1853 auf diese Pfründe berufen; der Bischof von Chur genehmigte zwar diese Wahl, ertheilte aber dem Hrn. Pfarrverweser Kümmin — vielleicht in banger Ahnung dessen, was seither sich ergab, — die Vollmacht, katholisch Dietikon als Seelsorger zu verwalten, nur für fünf Jahre. Während diesen fünf Jahren gab es Unzufriedenheit zwischen dem Pfarrverweser und den Pfarrangehörigen. Beschwerden und Klagen über mangelhafte Seelsorge und andere Dinge, über welche man hier nicht eintreten will, wurden zu wiederholtenmalen dem bischöflichen Ordinariat in Chur anhängig gemacht, so daß sich der vorstorbene Bischof Haller als Generalvicar genöthiget fand, sich in eigener Person — da er schon kränklich war — im März 1858 nach Dietikon zu begeben, um über obschwebende Klagen einen Untersuch anzustellen. Nach vollendetem Untersuch begab sich dann der Hr. Generalvicar Haller zu den Hrn. Regierungsräthen Wild und Ott in Zürich, theilte ihnen das erhobene Resultat mit, unter der Bemerkung: „Hr. Pfarrverweser Kümmin ist nach allen Vorgängen als katholischer Seelsorger in Dietikon nicht mehr haltbar." Jedoch wurde ihm, Hrn. Kümmin, noch Gelegenheit und lange Zeitfrist anberaumt, gegen angebrachte Anschuldigungen und Beschwerden sich beim Ordinariat in Chur zu rechtfertigen, ja es wurde ihm sogar gestattet, obschon seine Vollmacht im Herbst 1858 ihr Ende erreicht hatte, bis den 18. Hornung 1859 die Seelsorge fortzuführen, um seiner Rechtfertigung oder allfälliger Vereinigung mit den Pfarrangehörigen jeden möglichen Vorschub zu gewähren. Da aber, wie aus Allem hervorgeht, weder Entschuldigung noch Rechtfertigung genügend erfunden worden, so zeigte ihm das Ordinariat an: da seine kirchliche Vollmacht als Pfarrverweser über katholisch Dietikon mit dem 18. Hornung des laufenden Jahres zu Ende gehe, und sich das geistliche Ordinariat nicht veranlaßt finde, ihm eine fernere Vollmacht zu ertheilen, so soll und möge er nun diese Pfründe verlassen; worauf dann Hr. Pfarrverweser Kümmin seine Entlassung in die Hände des Bischofs in Chur niederlegte. Damit nun die Seelsorge in katholisch Dietikon keinen Unterbruch leide, beauftragte der Bischof alsogleich einen Pater aus dem Capucinerkloster Rapperschwyl mit der gesetzlich kirchlichen Vollmacht, die Seelsorge unterdessen in Dietikon fortzusetzen. (In neuester Zeit soll dieser Pfarrverweserstreit eine versöhnliche Lösung gefunden haben.)

Rom. Aus der Canzlei des h. Officiums ist eine Entscheidung erflossen in Betreff der angeblichen Heiligen, Marianne Mancini aus Fuligno, 34 Jahre alt, welche durch allerlei Kunstgriffe, behauptete Offenbarungen, Extasen, Visionen, sowie durch eine ihr angeblich vom Himmel aufgetragene Mission zur Gründung eines Vereines von Männern und Frauen ihre Umgebung getäuscht hatte. Ebenso wurde die augenblickliche Auflösung jenes von ihr gestifteten Pseudo-Vereines, unter dem Namen „Die Nazaräer", angeordnet.

— Der berühmte englische Conertit Dr. Manning ist

von Rom abgereist, nachdem er dort in der Kirche der Lombarden St. Carlo al Corso öfters den zahlreich versammelten Landsleuten jeglichen Glaubens geprediget hatte. Man spricht stark von der Bekehrung einer jungen Dame aus einer der höchsten Familien Englands. Darüber freuen sich natürlich die Katholiken; allein die protestantische Toleranz erfüllt Rom mit ihren Flüchen und ihrem Geschrei.

Oesterreich. Wien. (Katholische Toleranz.) Se. k. k. apostolische Majestät hat der hiesigen evangelischen Gemeinde Augsburger und helvetischer Confession einen unentgeltlichen Baugrund zu einem Schulhause allergnädigst bewilligt. Ein neuer Beweis, daß Se. Majestät mit gleicher Liebe und Sorgfalt sowohl seine protestantischen wie katholischen Unterthanen umfaßt, und ein beredtes Zeugniß gegen diejenigen, die fortwährend durch die infamsten Angriffe auf das Concordat und Verläumdungen gegen die katholische Kirche behaupten, daß die Klagen wegen Unterdrückung der Akatholiken von „Tag zu Tag sich mehren." Es ist schon längst der „Wille des Monarchen" gewesen, mit den protestantischen Bekenntnissen eine ähnliche Uebereinkunft, wie bereits mit der katholischen Kirche geschehen, zu treffen. Daß es bis jetzt nicht geschehen, daran ist weder die kaiserliche Regierung, noch die katholische Kirche Schuld, sondern die Unmöglichkeit, irgend eine protestantische Autorität zu finden, mit welcher man unterhandeln könnte. Uebrigens genießen die Akatholiken in den kaiserlichen Staaten alle möglichen Rechte, es ist nicht hier wie in Schweden, wo diejenigen, die nicht zur „Landeskirche" gehören, dem Hohn und Spotte preisgegeben sind, und wo man, wenn man die „rein evangelische Lehre" verläßt, aus dem Lande gejagt und aller bürgerlichen Rechte beraubt wird; oder wie in Norwegen, wo das Gesetz den Katholiken verbietet, zu Staatsämtern zu gelangen; oder wie in Holstein, wo selbst die bescheidensten Gesuche abschlägig beschieden werden, wie die letzten Verhandlungen in der Ständeversammlung zu Itzehoe uns gezeigt haben. Die Katholiken im Norden würden Gott danken, wenn der „Alp, der auf den fünf Millionen Protestanten Oesterreichs lastet," auf sie versetzt werden möchte. Die katholische Kirche hätte dann in diesen Ländern Freiheit genug. Aber es gehört ja zu den Grundsätzen des modernen Heidenthums, wovon leider in der Presse genung Vertreter sind, immer gegen den apostolischen Stuhl loszuziehen, und keine Mittel zu scheuen, das österreichische Concordat zu verdächtigen und so verächtlich wie möglichst darzustellen.

Nachtrag.

— * **St. Gallen.** Utznach hat, was wir fast als ein Ereigniß melden möchten, zu den barmherzigen Schwestern seine Zuflucht genommen. Es läßt sich erwarten, daß P. Theodosius, an den man sich wandte, dafür sorgen wird, daß Personen von hoher Opferkraft hieher geschickt werden, und in diesem Vertrauen haben die liberalen und conservativen Bürger Utznachs am letzten Sonntag eine einstimmige, darum aufmunternde und (wie die „Schwyz. Ztg." richtig bemerkt) auch segensreiche Berufung ausgesprochen und zum Schluß gemacht.

— * **Freiburg.** Laut bischöflichem Erlaß sind in Folge päpstlicher Bewilligung während den nächsten 7 Jahren im Kt. Freiburg folgende gebotene Feiertage: Neujahrstag, Drei Königen, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt Christi, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt, Aller Heiligen, Mariä Empfängniß, Weihnacht und der Tag des Hauptpatrons der Pfarrei. Die übrigen Patronatfeste einer Pfarrei können auf Verlangen der Gemeinde auf den nächsten Sonntag verlegt werden; die Feste St. Peter und Paul, Mariä Geburt und St. Niklaus aber müssen am darauffolgenden Sonntage im ganzen Kanton mit möglichst großer Feierlichkeit begangen werden.

— * **Solothurn.** Oeffentliche Blätter beschäftigen sich viel mit der Zeitungs-Nachricht, daß der Hochwst. Bischof von Basel in Folge Aufforderung der aargauischen Regierung bewilligt habe, unter gewissen Formen auch solche Misch-Ehen zu verkünden, wo die geschiedene Ehehälfte des protestantischen Theils noch lebt. Die Kirchenzeitung ist nicht im Falle, hierüber heute Näheres mitzutheilen; sie hat aber Andeutungen, daß diese Zeitungsberichte ungenau sind.

Personal-Chronik. Ernennung. [Solothurn.] Die Tit. Wahlbehörde des Kantons wählte zu einem Chorherren von Schönenwerth den Hrn. Joachim, Pfarrer in Egerkingen. Wenn die Verhältnisse betreffs der neuzuerichtenden Pfarrei in Schönenwerth mit der dortigen Gemeinde geordnet sind, hätte der Gewählte dann auch die pfarrlichen Verrichtungen zu übernehmen.

Ehrenbezeugung. [Schwyz.] Die Gemeinde Ingenbohl feierte Sonntags die Wahl ihres würdigen Pfarrherrn Tschümperlin zum bischöflichen Commissar. Während der löbl. Gemeinderath in corpore des Nachmittags dem neugewählten Würdenträger seine Gratulation abstattete, verkündeten nicht enden wollende Böllerschüsse auch den Nachbargemeinden die Freude der beehrten Gemeinde. Des Abends aber wollte auch das Volk der Kundgebung seiner Vorsteher die Genehmigung ertheilen, indem es in großer Zahl mit Musik und Fackeln vor den Pfarrhof zog. Hier brachte Hr. Kantonsrichter Kasp. Aufdermaur dem Stellvertreter des Bischofs ein Lebehoch, worin er versicherte, daß die Vorsteherschaft sowohl als die Bevölkerung der Gemeinde durch die vom Hochw. Bischof, im Einverständniß mit der h. Kantonsregierung, getroffene Wahl sich beehrt und beglückt fühlen.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.